



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn

[REDACTED]

Per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18 [REDACTED]

Fax +49 30 18 [REDACTED]

Ref-E20@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 16.07.2022

Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1314 IFG

Datum: Berlin, 29.07.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 16.07.2022. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-1314 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, habe ich am 27.07.2022 gemäß § 8 Absatz 1 IFG eine Drittbeteiligung eingeleitet. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat, die erst in der 35. Kalenderwoche endet, kann die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden. Mit einer abschließenden Bescheidung Ihres Antrages ist daher nicht vor dem 05.09.2022 zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis





Seite 2 von 2

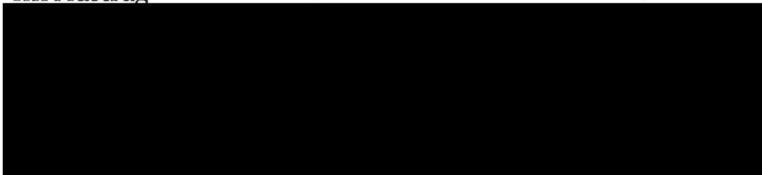
500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich im unteren Bereich dieses Rahmens liegen.

Vor dem Erlass eines gebührenpflichtigen IFG-Bescheides ist die Angabe Ihrer Postanschrift erforderlich. Daher wird um Rückmeldung bis zum **12.08.2022** gebeten, ob Sie an Ihrem Antrag und, wenn ja, im vollen Umfang festhalten möchten, sowie um Mitteilung Ihrer ladungsfähigen Postanschrift. Sollte bis zu diesem Tag keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>